

Grundstücke, die der Willkür der Stadt zuwider an Fremde verkauft werden, mit Beschlag belegen soll. Als markgräflicher Richter (*judex noster*) tritt er dann in Urkunden von 1284 und 1299 auf¹⁾. Der Schultheiss gehörte mit sämtlichen Schöffen dem Rathe an²⁾, noch in einer Urkunde vom 6. Januar 1329³⁾ wird ein *Hermannus scultetus* als Rathsmitglied genannt. Diese Zugehörigkeit zum Rathe mag es mit der fortschreitenden Zunahme der Befugnisse desselben erleichtert haben, dass die Richtergewalt des Schultheissen allmählich auf den Rath selbst überging, der sie durch einen von ihm gewählten und vom Markgrafen nur noch bestätigten Stadtrichter ausüben liess. Die förmliche Abtretung der niederen Gerichtsbarkeit an den Rath ist dann durch Urkunde vom 28. Januar 1412 erfolgt, sie kann aber nur die Bestätigung eines thatsächlich schon bestehenden Verhältnisses und die Uebertragung der Gerichtseinkünfte bedeuten; die Handhabung der Gerichtsbarkeit muss dem Rathe schon vorher überlassen gewesen sein, denn bereits im Jahre 1401 wird ein vom Rathe besoldeter Richter in den Stadtrechnungen erwähnt⁴⁾. Die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand war jedoch damals dem landesherrlichen Vogte noch vorbehalten, erst durch die Verleihung vom 24. Mai 1484⁵⁾ gelangte der Rath in den Besitz der vollen Gerichtsgewalt und verblieb in demselben, da die Landesherren von ihrem Rechte des Widerrufs niemals Gebrauch machten. Durch Rezess vom 30. September 1851 trat die Stadt die Gerichtsbarkeit wieder an den Staat ab.

Der Zuständigkeitskreis des Stadtgerichts fiel mit der Weichbildgrenze zusammen⁶⁾. Die Klage gegen einen Auswärtigen jedoch nahm das Stadtgericht in dem Falle an, dass der zu ahndende Frevel in seinem Gerichtsbezirke verübt worden⁷⁾. Von den innerhalb des Weichbilds Wohnenden waren

1) Cod. II, 5 S. 3 u. 11. 2) Vgl. Bd. I S. 65. 3) Cod. II, 5 S. 33.
 4) Bd. I S. 120. 5) Cod. II, 5 S. 282. — Kämmereirechn. 1484: *Item 2 B der burgermeister vorczert zcu Leipczk, alß er die obirn gerichte erwurben hat...* *Item 2 B 48 gr. in die canczley vor den brieff obir die obirn gerichte.* 6) Bd. I S. 54 flg. 7) Gerichtsprot. 1487 flg.: *Vogt ding am 8. Juli 1489. Andres Forhocke bit underweisung, yn hab einer frevelich geslagen, der da nicht besessen noch vorbot ist, wie er sich*